

Amtsblatt der Europäischen Union

C 223



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

26. Juni 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 223/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 223/02

Rechtssache C-620/21, MOMTRADE RUSE: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — MOMTRADE RUSE OOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. g – Befreiung von eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt sind – Dienstleistungen an einen Nichtsteuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung des Dienstleistungserbringers – Beurteilung der Art der Leistungen und der Voraussetzung, dass es sich um eine als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung handelt – Bestimmung des maßgebenden nationalen Rechts – Begriff „betreffender Mitgliedstaat“) . . .

2

DE

2023/C 223/03	Rechtssache C-817/21, <i>Inspeția Judiciară</i> : Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — R. I./ <i>Inspeția Judiciară</i> , N. L. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstaatlichkeit – Unabhängigkeit der Justiz – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Entscheidung 2006/928/EG – Richterliche Unabhängigkeit – Disziplinarverfahren – Justizinspektion – Chefinspekteur, der über Regelungs-, Auswahl-, Bewertungs-, Ernennungs- und disziplinarische Untersuchungsbefugnisse verfügt)	3
2023/C 223/04	Rechtssache C-101/22 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Mai 2023 — Europäische Kommission/ <i>Sopra Steria Benelux und Unisys Belgium</i> (Rechtsmittel – Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 169 – Rechtsmittel, das gegen die Entscheidungsformel der Entscheidung des Gerichts gerichtet ist – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 – Art. 170 Abs. 3 – Anhang I Nr. 23 – Abgelehnter Bieter, der der Europäischen Kommission Hinweise darauf übermittelt, dass das ausgewählte Angebot ungewöhnlich niedrig ist – Umfang der Begründungspflicht des öffentlichen Auftraggebers)	4
2023/C 223/05	Rechtssache C-155/22, <i>Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld</i> : Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich — Österreich) — RE/ <i>Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld</i> (Vorlage zur Vorabentscheidung – Kraftverkehr – Gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers – Verordnung [EG] Nr. 1071/2009 – Art. 6 und 22 – Nationale Regelung, die die Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für schwerwiegende Verstöße im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten ermöglicht – Fehlende Berücksichtigung der für diese Verstöße verhängten Sanktionen im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Kraftverkehrsunternehmens)	4
2023/C 223/06	Verbundene Rechtssachen C-156/22 bis C-158/22, <i>TAP Portugal</i> (Tod des Kopiloten) u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart — Deutschland) — <i>TAP Portugal/flightright GmbH</i> (C-156/22), <i>Myflyright GmbH</i> (C-157/22 und C-158/22) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Ausgleichsleistung für Fluggäste bei Annullierung eines Fluges – Art. 5 Abs. 3 – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Unerwartete Abwesenheit eines für die Durchführung des Fluges unverzichtbaren Besatzungsmitglieds aufgrund von Krankheit oder Tod)	5
2023/C 223/07	Verbundene Rechtssachen C-407/22 und C-408/22, <i>Manitou BE</i> u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — <i>Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance/Manitou BF SA</i> (C-407/22), <i>Bricolage Investissement France SA</i> (C-408/22) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuer – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Konzernbesteuerung [französische „intégration fiscale“] – Befreiung der von den Tochtergesellschaften eines steuerlichen Konzerns gezahlten Dividenden von der Steuer – Gebietsansässige Muttergesellschaft – Kapitalverflechtungen mit gebietsansässigen und gebietsfremden Gesellschaften ohne Bildung eines steuerlichen Konzerns – Befreiung der von gebietsfremden Tochtergesellschaften gezahlten Dividenden von der Steuer – Nicht abziehbare Ausgaben und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen – Keine Neutralisierung der Hinzurechnung dieser Ausgaben und Aufwendungen)	6
2023/C 223/08	Rechtssache C-482/22, <i>Associazione Raggio Verde</i> : Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — GO u. a./ <i>Regione Lazio</i> (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 und 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Umfang der Vorlagepflicht der in letzter Instanz entscheidenden einzelstaatlichen Gerichte – Ausnahmen von dieser Pflicht – Kriterien – Fälle, in denen die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt – Voraussetzung, dass das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht überzeugt sein muss, dass auch für die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde)	6
2023/C 223/09	Rechtssache C-495/22, <i>Ministero della Giustizia</i> [Auswahlverfahren für Notare]: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — <i>Ministero della Giustizia/SP</i> (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 und 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Umfang der Vorlagepflicht der in letzter Instanz entscheidenden einzelstaatlichen Gerichte – Ausnahmen von dieser Pflicht – Kriterien – Fälle, in denen die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt – Voraussetzung, dass das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht überzeugt sein muss, dass auch für die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde)	7

2023/C 223/10	Rechtssache C-596/22, Kreis Gütersloh: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden — Deutschland) — J. O./Kreis Gütersloh (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung der Umweltauswirkungen bzw. zur Vornahme einer Einzelfalluntersuchung – Kumulative Auswirkungen von Projekten – Errichtung eines Stalls für Mastgeflügel in unmittelbarer Nähe ähnlicher Ställe)	8
2023/C 223/11	Rechtssache C-712/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2022 von WT gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-91/20, WT/Kommission . . .	9
2023/C 223/12	Rechtssache C-776/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2022, von Studio Legale Ughi e Nunziante gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 10. Oktober 2022 in der Rechtssache T-389/22, Studio Legale Ughi e Nunziante/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	9
2023/C 223/13	Rechtssache C-15/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Januar 2023 von Arne-Patrik Heinze gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-610/21, L'Oréal/EUIPO — Heinze (K K WATER)	10
2023/C 223/14	Rechtssache C-116/23, Sozialministeriumservice: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 27. Februar 2023 — XXXX	10
2023/C 223/15	Rechtssache C-159/23, Sony Computer Entertainment Europe: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 15. März 2023 — Sony Computer Entertainment Europe Ltd gegen Datel Design and Development Ltd, Datel Direct Ltd, JS	11
2023/C 223/16	Rechtssache C-173/23, Eventmedia Soluciones: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Palma de Mallorca (Spanien), eingereicht am 20. März 2023 — Eventmedia Soluciones SL/Air Europa Líneas Aéreas SAU	12
2023/C 223/17	Rechtssache C-174/23, Twenty First Capital: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 21. März 2023 — HJ, IK, LM/Twenty First Capital SAS	13
2023/C 223/18	Rechtssache C-183/23, Credit Agricole Bank Polska: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie (Polen), eingereicht am 22. März 2023 — Credit Agricole Bank Polska SA/AB	14
2023/C 223/19	Rechtssache C-195/23, Partena: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail francophone de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 27. März 2023 — GI/Partena Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants ASBL	14
2023/C 223/20	Rechtssache C-200/23, Agentsia po vpisvaniyata: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. März 2023 — Agentsia po vpisvaniyata/OL . . .	15
2023/C 223/21	Rechtssache C-222/23, Toplofikatsia Sofia: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 7. April 2023 — „Toplofikatsia Sofia“ EAD	16
2023/C 223/22	Rechtssache C-284/22, Familienkasse Bayern Nord: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Nürnberg — Deutschland) — CK/Familienkasse Bayern Nord	17
2023/C 223/23	Rechtssache C-417/22, Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — AB/Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer, <i>Beteiligter</i> : Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	17

Gericht

2023/C 223/24	Verbundene Rechtssachen T-34/21 und T-87/21: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Ryanair und Condor Flugdienst/Kommission (Lufthansa; Covid-19) (Staatliche Beihilfen – Deutscher Luftverkehrsmarkt – Von Deutschland zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährte Beihilfe – Rekapitalisierung der Deutschen Lufthansa – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung – Zulässigkeit – Beträchtliche Marktmacht – Zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt – Begründungspflicht)	18
2023/C 223/25	Rechtssache T-102/21: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Bastion Holding u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen – Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Niederlanden – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Begründungspflicht)	19
2023/C 223/26	Rechtssache T-238/21: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Ryanair/Kommission (SAS II; COVID-19) (Staatliche Beihilfen – Dänischer und schwedischer Luftverkehrsmarkt – Von Dänemark und Schweden zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährte Beihilfe – Rekapitalisierung von SAS – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Nichtigkeitsklage – Individuelle Betroffenheit – Spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung – Zulässigkeit – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Einhaltung der Anforderungen des befristeten Rahmens)	19
2023/C 223/27	Rechtssache T-249/21: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — SN/Parlament (Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Begründungspflicht – Unabhängigkeit der Abgeordneten – Beurteilungsfehler)	20
2023/C 223/28	Rechtssache T-289/21: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Bastion Holding u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen – Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Niederlanden – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Begründungspflicht)	21
2023/C 223/29	Rechtssache T-513/21: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Bastion Holding u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen – Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Niederlanden – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Begründungspflicht)	21
2023/C 223/30	Rechtssache T-7/22: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — FFI Female Financial Invest/EUIPO — MLP Finanzberatung (Financery) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Financery – Ältere Unionswortmarke financify – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	22
2023/C 223/31	Rechtssache T-52/22: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke TEHA – Ältere nationale Bildmarke tema – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001] – Benutzung in einer Form, die in Bestandteilen abweicht, wodurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])	23

2023/C 223/32	Rechtssache T-60/22: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — <i>Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA)</i> (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke TEHA – Ältere nationale Bildmarke <i>tema</i> – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001] – Benutzung in einer Form, die in Bestandteilen abweicht, wodurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])	23
2023/C 223/33	Rechtssache T-106/22: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — <i>Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — M. J. Dairies (BBQLOUMI)</i> (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BBQLOUMI – Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI – Relative Nichtigkeitsgründe – Verwechslungsgefahr – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	24
2023/C 223/34	Rechtssache T-168/22: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — <i>Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI)</i> (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke GRILLOUMI – Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])	25
2023/C 223/35	Rechtssache T-303/22: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — <i>Dicofarm/EUIPO — Marco Viti Farmaceutici (Vitis pharma Dicofarm group)</i> (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke <i>Vitis pharma Dicofarm group</i> – Ältere nationale Bildmarke <i>viti DREN</i> – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Geringe Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Keine Verwechslungsgefahr)	25
2023/C 223/36	Rechtssache T-437/22: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — <i>Vanhove/EUIPO — Aldi Einkauf (bistro Régent)</i> (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke <i>bistro Régent</i> – Ältere nationale Wortmarke REGENT – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird)	26
2023/C 223/37	Rechtssache T-459/22: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — <i>Laboratorios Ern/EUIPO — Biolark (BIOLARK)</i> (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist – Bildmarke BIOLARK – Ältere nationale Wortmarke BIOPLAK – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	27
2023/C 223/38	Rechtssache T-562/19 RENV: Beschluss des Gerichts vom 25. April 2023 — <i>Klein/Kommission (Untätigkeitsklage – Medizinprodukte – Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/42/EWG – Schutzklauselverfahren – Mitteilung eines Mitgliedstaats über das Verbot des Inverkehrbringens eines Medizinprodukts – Unterbleiben einer Entscheidung der Kommission – Aufhebung der Richtlinie 93/42 – Art. 94 bis 97 der Verordnung [EU] 2017/745 – Marktüberwachungsmaßnahmen – Offensichtlich begründete Klage)</i>	28
2023/C 223/39	Rechtssache T-618/22: Beschluss des Gerichts vom 4. Mai 2023 — <i>Amazonen-Werke H. Dreyer/EUIPO (Kombination der Farben Grün und Orange)</i> (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Darstellung einer Marke, die aus einer Kombination der Farben Grün und Orange besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	28
2023/C 223/40	Rechtssache T-6/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. April 2023 — <i>UC/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)</i>	29
2023/C 223/41	Rechtssache T-11/23: Klage, eingereicht am 24. April 2023 — <i>XH/Kommission</i>	29

2023/C 223/42	Rechtssache T-38/23: Klage, eingereicht am 1. Mai 2023 — IB/EUIPO	30
2023/C 223/43	Rechtssache T-183/23: Klage, eingereicht am 7. April 2023 — Ballmann/EDSA	31
2023/C 223/44	Rechtssache T-199/23: Klage, eingereicht am 14. April 2023 — Hansol Paper/Kommission	32
2023/C 223/45	Rechtssache T-216/23: Klage, eingereicht am 23. April 2023 — VT/Kommission	33
2023/C 223/46	Rechtssache T-217/23: Klage, eingereicht am 25. April 2023 — VU/Kommission	34
2023/C 223/47	Rechtssache T-220/23: Klage, eingereicht am 26. April 2023 — Casal sport/EUIPO — Tennis d'Aquitaine (CITY STADE)	35
2023/C 223/48	Rechtssache T-223/23: Klage, eingereicht am 21. April 2023 — VZ/Parlament	36
2023/C 223/49	Rechtssache T-227/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Mylan Ireland/Kommission	37
2023/C 223/50	Rechtssache T-230/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Hitit Keramik/Kommission	38
2023/C 223/51	Rechtssache T-231/23: Klage, eingereicht am 3. Mai 2023 — Akgün Keramik u. a./Kommission . . .	38
2023/C 223/52	Rechtssache T-233/23: Klage, eingereicht am 4. Mai 2023 — Gutseriev/Rat	39
2023/C 223/53	Rechtssache T-239/23: Klage, eingereicht am 7. Mai 2023 — Comité interprofessionnel du vin de Champagne und INAO/EUIPO — Nero Hotels (NERO CHAMPAGNE)	40
2023/C 223/54	Rechtssache T-243/23: Klage, eingereicht am 11. Mai 2023 — Quality First/EUIPO (MORE-BIOTIC)	41

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union**(2023/C 223/01)***Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 216 vom 19.6.2023

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 205 vom 12.6.2023

Abl. C 189 vom 30.5.2023

Abl. C 173 vom 15.5.2023

Abl. C 164 vom 8.5.2023

Abl. C 155 vom 2.5.2023

Abl. C 134 vom 17.4.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — MOMTRADE RUSE OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-620/21 ⁽¹⁾, MOMTRADE RUSE)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. g – Befreiung von eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt sind – Dienstleistungen an einen Nichtsteuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung des Dienstleistungserbringers – Beurteilung der Art der Leistungen und der Voraussetzung, dass es sich um eine als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung handelt – Bestimmung des maßgebenden nationalen Rechts – Begriff „betreffender Mitgliedstaat“)

(2023/C 223/02)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MOMTRADE RUSE OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Tenor

1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

zum einen soziale Dienstleistungen, die an natürliche Personen erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem wohnen, in dem der Leistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, nach dieser Bestimmung von der Steuer befreit sein können und es zum anderen insoweit irrelevant ist, dass der Leistungserbringer eine in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft in Anspruch genommen hat, um seine Kunden zu kontaktieren.

2. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

dann, wenn eine Gesellschaft soziale Dienstleistungen an natürliche Personen erbringt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem wohnen, in dem diese Gesellschaft den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hat, die Art dieser Dienstleistungen und die Merkmale dieser Gesellschaft zum Zweck der Bestimmung, ob diese Dienstleistungen unter die Wendung „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen ..., die durch ... von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“ im Sinne dieser Bestimmung fallen, nach dem — der Umsetzung der Richtlinie 2006/112 in der geänderten Fassung dienenden — Recht des Mitgliedstaats, in dem diese Gesellschaft den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hat, zu prüfen sind.

3. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

der Umstand, dass eine Gesellschaft, die soziale Dienstleistungen erbringt, bei einer öffentlichen Einrichtung des Besteuerungsmitgliedstaats als Erbringerin sozialer Dienstleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats eingetragen ist, nur dann für die Annahme ausreicht, dass diese Gesellschaft unter den Begriff „von dem betreffenden Mitgliedstaat als [Einrichtung] mit sozialem Charakter anerkannte [Einrichtung]“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn für eine entsprechende Eintragung Voraussetzung ist, dass die zuständigen nationalen Behörden zuvor den sozialen Charakter dieser Gesellschaft für die Zwecke dieser Bestimmung geprüft haben.

(¹) ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — R. I./Inspeția Judiciară, N. L.

(Rechtssache C-817/21 (¹), Inspeția Judiciară)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstaatlichkeit – Unabhängigkeit der Justiz – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Entscheidung 2006/928/EG – Richterliche Unabhängigkeit – Disziplinarverfahren – Justizinspektion – Chefinspekteur, der über Regelungs-, Auswahl-, Bewertungs-, Ernennungs- und disziplinarische Untersuchungsbefugnisse verfügt)

(2023/C 223/03)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: R. I.

Beklagte: Inspeția Judiciară, N. L.

Tenor

Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit der Entscheidung 2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen,

— die dem Direktor eines Organs, das für die Durchführung von Untersuchungen und die Erhebung von Disziplinarclagen gegen Richter und Staatsanwälte zuständig ist, die Befugnis verleiht, Regelungen und Einzelfallentscheidungen zu treffen, die u. a. die Organisation dieses Organs, die Auswahl seiner Bediensteten, deren Beurteilung, die Ausübung ihrer Tätigkeit oder die Ernennung eines stellvertretenden Direktors betreffen,

— obgleich erstens nur diese Bediensteten und dieser stellvertretende Direktor zur Durchführung einer Disziplinaruntersuchung gegen diesen Direktor befugt sind, zweitens deren Laufbahn weitgehend von den Entscheidungen dieses Direktors abhängt und drittens die Amtszeit des stellvertretenden Direktors mit derjenigen dieses Direktors endet,

wenn diese Regelung nicht so gestaltet ist, dass sie bei den Rechtsunterworfenen keinen berechtigten Verdacht aufkommen lassen kann, dass die Befugnisse und Aufgaben dieses Organs als Instrument zur Ausübung von Druck auf die Tätigkeit dieser Richter und Staatsanwälte oder zur Ausübung politischer Kontrolle über diese Tätigkeit benutzt werden.

(¹) ABl. C 165 vom 19.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Mai 2023 — Europäische Kommission/Sopra Steria Benelux und Unisys Belgium

(Rechtssache C-101/22 P) (¹)

(Rechtsmittel – Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 169 – Rechtsmittel, das gegen die Entscheidungsformel der Entscheidung des Gerichts gerichtet ist – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 – Art. 170 Abs. 3 – Anhang I Nr. 23 – Abgelehnter Bieter, der der Europäischen Kommission Hinweise darauf übermittelt, dass das ausgewählte Angebot ungewöhnlich niedrig ist – Umfang der Begründungspflicht des öffentlichen Auftraggebers)

(2023/C 223/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. André, M. Ilkova und O. Verheecke als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Sopra Steria Benelux, Unisys Belgium (vertreten durch Rechtsanwälte L. Masson und G. Tilman)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 207 vom 23.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich — Österreich) — RE/Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

(Rechtssache C-155/22 (¹), Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Kraftverkehr – Gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers – Verordnung [EG] Nr. 1071/2009 – Art. 6 und 22 – Nationale Regelung, die die Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für schwerwiegende Verstöße im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten ermöglicht – Fehlende Berücksichtigung der für diese Verstöße verhängten Sanktionen im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Kraftverkehrsunternehmens)

(2023/C 223/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RE

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

Beteiligter: Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel

Tenor

Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates in der durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1071/2009 in der geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine Person, die für in einem Kraftverkehrsunternehmen begangene Verstöße strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und deren Verhalten bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dieses Unternehmens berücksichtigt wird, eine Person zum für die Einhaltung der Vorschriften des Unionsrechts über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer verantwortlichen Beauftragten bestellen und damit diesem Beauftragten die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen diese Vorschriften des Unionsrechts übertragen kann, wenn das nationale Recht es nicht erlaubt, die diesem Beauftragten zur Last gelegten Verstöße bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die Anforderung der Zuverlässigkeit erfüllt, zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart — Deutschland) — TAP Portugal/flightright GmbH (C-156/22), Myflyright GmbH (C-157/22 und C-158/22)

(Verbundene Rechtssachen C-156/22 bis C-158/22 ⁽¹⁾, TAP Portugal (Tod des Kopiloten) u. a.

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Ausgleichsleistung für Fluggäste bei Annullierung eines Fluges – Art. 5 Abs. 3 – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Unerwartete Abwesenheit eines für die Durchführung des Fluges unverzichtbaren Besatzungsmitglieds aufgrund von Krankheit oder Tod)

(2023/C 223/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TAP Portugal

Beklagte: flightright GmbH (C-156/22), Myflyright GmbH (C-157/22 und C-158/22)

Tenor

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

die unerwartete Abwesenheit eines für die Durchführung eines Fluges unverzichtbaren Besatzungsmitglieds aufgrund von Krankheit oder Tod, die kurz vor dem planmäßigen Abflug eintritt, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Vorschrift fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance/Manitou BF SA (C-407/22), Bricolage Investissement France SA (C 408/22)

(Verbundene Rechtssachen C-407/22 und C-408/22 ⁽¹⁾, Manitou BE u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuer – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Konzernbesteuerung [französische „intégration fiscale“] – Befreiung der von den Tochtergesellschaften eines steuerlichen Konzerns gezahlten Dividenden von der Steuer – Gebietsansässige Muttergesellschaft – Kapitalverflechtungen mit gebietsansässigen und gebietsfremden Gesellschaften ohne Bildung eines steuerlichen Konzerns – Befreiung der von gebietsfremden Tochtergesellschaften gezahlten Dividenden von der Steuer – Nicht abzehbare Ausgaben und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen – Keine Neutralisierung der Hinzurechnung dieser Ausgaben und Aufwendungen)

(2023/C 223/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance

Beklagte: Manitou BF SA (C-407/22), Bricolage Investissement France SA (C-408/22)

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über eine Regelung zur Konzernbesteuerung entgegensteht, nach denen

- eine gebietsansässige Muttergesellschaft, die sich für die Konzernbesteuerung zusammen mit den gebietsansässigen Gesellschaften entschieden hat, bei Dividenden, die sie von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhält, die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen, Anspruch auf die Neutralisierung der Hinzurechnung eines pauschal auf 5 % des Nettobetrag der Dividenden festgelegten Anteils für Ausgaben und Aufwendungen hat,
- während einer Muttergesellschaft, die sich nicht für eine solche Konzernbesteuerung entschieden hat, obwohl sie dies aufgrund von Kapitalverflechtungen mit anderen gebietsansässigen Gesellschaften hätte tun können, eine solche Neutralisierung versagt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 5.9.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — GO u. a./Regione Lazio

(Rechtssache C-482/22 ⁽¹⁾, Associazione Raggio Verde)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 und 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Umfang der Vorlagepflicht der in letzter Instanz entscheidenden einzelstaatlichen Gerichte – Ausnahmen von dieser Pflicht – Kriterien – Fälle, in denen die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt – Voraussetzung, dass das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht überzeugt sein muss, dass auch für die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde)

(2023/C 223/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: GO, UL, KC, PE, HY, EM, Associazione Raggio Verde

Berufungsbeklagter: Regione Lazio

Tenor

Art. 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, davon absehen kann, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen, und sie stattdessen in eigener Verantwortung lösen darf, wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Europäischen Union zu beurteilen.

Das einzelstaatliche Gericht muss nicht substantiiert darlegen, dass die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und der Gerichtshof die gleiche Auslegung vornehmen würden, es muss aber anhand einer Beurteilung unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu der Überzeugung gelangt sein, dass auch für diese anderen einzelstaatlichen Gerichte und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde.

(¹) Eingangsdatum: 14.07.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero della Giustizia/SP

(Rechtssache C-495/22 (¹), Ministero della Giustizia [Auswahlverfahren für Notare])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 und 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Umfang der Vorlagepflicht der in letzter Instanz entscheidenden einzelstaatlichen Gerichte – Ausnahmen von dieser Pflicht – Kriterien – Fälle, in denen die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt – Voraussetzung, dass das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht überzeugt sein muss, dass auch für die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde)

(2023/C 223/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Ministero della Giustizia

Berufungsbeklagter: SP

Tenor

Art. 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, davon absehen kann, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen, und sie stattdessen in eigener Verantwortung lösen darf, wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Europäischen Union zu beurteilen.

Das einzelstaatliche Gericht muss nicht substantiiert darlegen, dass die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und der Gerichtshof die gleiche Auslegung vornehmen würden, es muss aber anhand einer Beurteilung unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu der Überzeugung gelangt sein, dass auch für diese anderen einzelstaatlichen Gerichte und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde.

(¹) Eingangsdatum: 22.7.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden — Deutschland) — J. O./Kreis Gütersloh

(Rechtssache C-596/22 (¹), Kreis Gütersloh)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung der Umweltauswirkungen bzw. zur Vornahme einer Einzelfalluntersuchung – Kumulative Auswirkungen von Projekten – Errichtung eines Stalls für Mastgeflügel in unmittelbarer Nähe ähnlicher Ställe)

(2023/C 223/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Minden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. O.

Beklagter: Kreis Gütersloh

Beteiligter: W. D.

Tenor

1. Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung in Verbindung mit Anhang III Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. g der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der die Verpflichtung, die Auswirkungen zu prüfen, die ein Projekt gemeinsam mit anderen Projekten haben könnte, auf Fälle beschränkt ist, in denen die geplante Anlage und die anderen Projekte mit gemeinsamen Einrichtungen verbunden sind.

2. Die Richtlinie 2011/92 in der durch die Richtlinie 2014/52 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die lediglich eine Einzelfalluntersuchung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung in Bezug auf ein Projekt vorsieht, das einzeln den in Anhang I Nr. 17 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung vorgesehenen Schwellenwert nicht erreicht, ihn aber in Verbindung mit anderen Projekten erreicht. Im Rahmen dieser Einzelfalluntersuchung kann der Umstand, dass ein solches Projekt diesen Schwellenwert in Verbindung mit anderen Projekten erreicht, gleichwohl ein Indiz dafür sein, dass bei diesem Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 zu rechnen ist.

(¹) ABl. C 463 vom 5.12.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2022 von WT gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-91/20, WT/Kommission

(Rechtssache C-712/22 P)

(2023/C 223/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: WT (vertreten durch Rechtsanwälte D. Birkenmaier, D. Rovetta und V. Villante)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Der Gerichtshof (Sechste Kammer) hat mit Beschluss vom 4. Mai 2023 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und WT seine eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2022, von Studio Legale Ughi e Nunziante gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 10. Oktober 2022 in der Rechtssache T-389/22, Studio Legale Ughi e Nunziante/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-776/22 P)

(2023/C 223/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Studio Legale Ughi e Nunziante (vertreten durch Rechtsanwälte A. Clemente, L. Cascone, A. Marega und F. de Filippis)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. den angefochtenen Beschluss unter Stattgabe des ersten und/oder des zweiten Rechtsmittelgrundes aufzuheben, festzustellen, dass die gerichtliche Vertretung der klagenden Sozietät durch die zu Prozessbevollmächtigten für die Klage vor dem Gericht bestellten Rechtsanwälte rechtsgültig ist, und deshalb die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
2. hilfsweise, den Beschluss unter Stattgabe des dritten Rechtsmittelgrundes aufzuheben, festzustellen, dass die Sozietät Ughi e Nunziante — Studio Legale berechtigt ist, das Verfahren im Beistand eines externen Rechtsanwalts fortzuführen, und deshalb die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
3. dem Rechtsmittelgegner die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht drei Gründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 119 und 126 der Verfahrensordnung des Gerichts

Das Gericht habe gegen die Begründungspflicht verstoßen, indem es zunächst auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur so genannten „Selbstvertretung“ hingewiesen habe, um dann zu dem — völlig anderen — Thema der anwaltlichen Unabhängigkeit überzugehen.

Das Gericht habe weder eine Begründung dafür gegeben, weshalb das Erfordernis der anwaltlichen Unabhängigkeit zur Anwendung gelange, wenn auf Klägerseite eine Anwaltssozietät beteiligt sei, noch dafür, weshalb der bloße Umstand, dass die Anwälte, die die Klage eingereicht hätten, an der Sozietät beteiligt seien, deren Unabhängigkeit ausschließe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen und/oder fehlerhafte Anwendung von Art. 51 der Verfahrensordnung des Gerichts und Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Die Rechtsmittelführerin habe alles, was nach Art. 51 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich sei, ordnungsgemäß eingereicht und damit die Berechtigung der Anwälte, in Italien vor Gericht aufzutreten, vollumfänglich nachgewiesen; folglich habe der behauptete Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 der Satzung nicht vorgelegen.

Was den vermeintlichen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 3 der Satzung anbelange, so sei die Auslegung des Erfordernisses der anwaltlichen Unabhängigkeit Gegenstand einiger jüngerer Entscheidungen des Gerichtshofs gewesen, von denen der angefochtene Beschluss abweiche. Im vorliegenden Fall sei nicht ersichtlich, weshalb die Partner der Sozietät nicht in der Lage sein sollten, ihre Tätigkeit bestmöglich und im Interesse des Mandanten auszuüben.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie gegebenenfalls gegen Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts

Das Gericht habe sich — nachdem es den vermeintlichen Mangel an Unabhängigkeit festgestellt habe — auf die weitere Feststellung beschränkt, dass die Verfahrensordnung des Gerichts insoweit keine ausdrückliche Mängelbehebungsvorschrift enthalte, und daraufhin die Klage ohne Weiteres für unzulässig erklärt.

Das Gericht habe verkannt, dass es sich bei diesem Unabhängigkeitserfordernis um Richterrecht handle; die Heilung sei schlicht deshalb nicht ausdrücklich vorgesehen, weil das behauptete Erfordernis in keiner Norm ausdrücklich vorgesehen sei. Durch die formalistische Auslegung des Gerichts sei den Parteirechten unter Verstoß gegen die Art. 47 und 52 der Charta schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt worden.

Zulassung des Rechtsmittels

Mit Beschluss des Gerichtshofs (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) vom 8. Mai 2023 ist das Rechtsmittel teilweise zugelassen worden. In der Rechtsmittelbeantwortung wird das Augenmerk auf den zweiten und den dritten Rechtsmittelgrund zu richten sein.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Januar 2023 von Arne-Patrik Heinze gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-610/21, L'Oréal/ EUIPO — Heinze (K K WATER)

(Rechtssache C-15/23 P)

(2023/C 223/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Arne-Patrik Heinze (vertreten durch Rechtsanwalt N. Dauskardt)

Andere Parteien des Verfahrens: L'Oréal, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 11. Mai 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und Herr Arne-Patrik Heinze seine eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 27. Februar 2023 — XXXX

(Rechtssache C-116/23, Sozialministeriumservice)

(2023/C 223/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XXXX

Andere Partei: Sozialministeriumservice

Vorlagefragen:

1. Handelt es sich bei Pflegekarenzgeld um eine Leistung bei Krankheit im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁽¹⁾ oder allenfalls eine andere Leistung des Art. 3 der Verordnung Nr. 883/2004?
2. Wenn es sich um eine Leistung bei Krankheit handelt, handelt es sich bei Pflegekarenzgeld um eine Geldleistung im Sinne des Art. 21 der Verordnung Nr. 883/2004?
3. Handelt es sich bei Pflegekarenzgeld um eine Leistung für die pflegende Person oder die pflegebedürftige Person?
4. Fällt daher ein Sachverhalt, in dem ein Antragsteller auf Pflegekarenzgeld, welcher italienischer Staatsangehöriger ist, in Österreich im Bundesland Oberösterreich seit 28. Juni 2013 dauerhaft wohnhaft ist, in Österreich im selben Bundesland seit 1. Juli 2013 durchgehend beim selben Dienstgeber arbeitet — somit kein Hinweis auf eine Grenzgängereigenschaft beim Antragsteller gegeben ist — und eine Pflegekarenz zur Pflege des Vaters, welcher italienischer Staatsbürger und dauerhaft in Italien (Sassuolo) wohnt, für den verfahrensrelevanten Zeitraum 1. Mai 2022 bis 13. Juni 2022 mit dem Dienstgeber vereinbart und von der belangten Behörde ein Pflegekarenzgeld begehrt, in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004?
5. Steht Art. 7 der Verordnung Nr. 883/2004 bzw. das Diskriminierungsverbot in den verschiedenen europarechtlichen Ausführungen (z. B. Art. 18 AEUV, Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und dergleichen) einer nationalen Regelung entgegen, welche die Leistung des Pflegekarenzgeldes davon abhängig macht, dass seitens der pflegebedürftigen Person österreichisches Pflegegeld ab der Stufe 3 bezogen wird?
6. Steht das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip beziehungsweise das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot in den verschiedenen europarechtlichen Ausführungen (z. B. Art. 18 AEUV, Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und dergleichen) in einer Sachverhaltskonstellation wie der gegenständlichen der Anwendung einer nationalen Regelung bzw. einer national gefestigten Rechtsprechung entgegen, welche keinen Spielraum für die Umdeutung eines „Antrags auf Pflegekarenzgeld“ auf einen „Antrag auf Familienhospizkarenz“ vorsieht, da eindeutig ein Formular betreffend „Antrag auf Pflegekarenzgeld“ und eben nicht „Antrag auf Familienhospizkarenz“ verwendet wurde und auch eindeutig eine Vereinbarung mit dem Dienstgeber geschlossen wurde, die von „Pflege naher Angehöriger“ statt „Sterbebegleitung“ spricht — obwohl der zugrundeliegende Sachverhalt aufgrund des zwischenzeitig eingetretenen Todes des pflegebedürftigen Vaters grundsätzlich ebenso die Voraussetzungen für Pflegekarenzgeld aus dem Titel der Familienhospizkarenz erfüllen würde, wäre nur eine andere Vereinbarung mit dem Dienstgeber geschlossen und ein anderer Antrag bei der Behörde gestellt worden?
7. Steht Art. 4 Verordnung Nr. 883/2004 oder eine andere Bestimmung des Unionsrechts (z. B. Art. 7 der Charta der Grundrechte) einer nationalen Regelung (§ 21c Abs. 1 BPGG) entgegen, welche die Leistung des Pflegekarenzgeldes davon abhängig macht, dass seitens der pflegebedürftigen Person österreichisches Pflegegeld ab der Stufe 3 bezogen wird, während eine andere nationale Regelung (§ 21c Abs. 3 BPGG) bei Anwendung auf den gleichen Sachverhalt die Leistung gerade nicht von einer gleichgelagerten Voraussetzung abhängig macht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 15. März 2023 —
Sony Computer Entertainment Europe Ltd gegen Datel Design and Development Ltd, Datel Direct
Ltd, JS**

(Rechtssache C-159/23, Sony Computer Entertainment Europe)

(2023/C 223/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsklägerin: Sony Computer Entertainment Europe Ltd

Beklagte und Revisionsbeklagte: Datel Design and Development Ltd, Datel Direct Ltd, JS

Vorlagefragen:

1. Wird in den Schutzbereich eines Computerprogramms nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2009/24/EG⁽¹⁾ eingegriffen, wenn nicht der Objekt- oder Quellcode eines Computerprogramms oder dessen Vervielfältigung verändert wird, sondern ein gleichzeitig mit dem geschützten Computerprogramm ablaufendes anderes Programm den Inhalt von Variablen verändert, die das geschützte Computerprogramm im Arbeitsspeicher angelegt hat und im Ablauf des Programms verwendet?
2. Liegt eine Umarbeitung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/24 vor, wenn nicht der Objekt- oder Quellcode eines Computerprogramms oder dessen Vervielfältigung verändert wird, sondern ein gleichzeitig mit dem geschützten Computerprogramm ablaufendes anderes Programm den Inhalt von Variablen verändert, die das geschützte Computerprogramm im Arbeitsspeicher angelegt hat und im Ablauf des Programms verwendet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung) (ABl. 2009, L 111, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Palma de Mallorca (Spanien),
eingereicht am 20. März 2023 — Eventmedia Soluciones SL/Air Europa Líneas Aéreas SAU**

(Rechtssache C-173/23, Eventmedia Soluciones)

(2023/C 223/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Palma de Mallorca

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eventmedia Soluciones SL

Beklagte: Air Europa Líneas Aéreas SAU

Vorlagefragen

1. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, das über eine Klage auf Geltendmachung des in Art. 19 des Übereinkommens von Montreal vorgesehenen Anspruchs auf Schadensersatz wegen Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck zu entscheiden hat, von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit einer Klausel des Beförderungsvertrags zu prüfen hat, mit der dem Fluggast die Abtretung seiner Rechte untersagt wird, wenn die Klage vom Zessionar erhoben wird, bei dem es sich im Gegensatz zum Zedenten nicht um einen Verbraucher und Nutzer handelt?
2. Falls die Prüfung von Amts wegen durchzuführen ist, kann die Pflicht zur Unterrichtung des Verbrauchers und zur Feststellung, ob er die Missbräuchlichkeit der Klausel geltend macht oder der Klausel zustimmt, unter Berücksichtigung der konkludenten Handlung entfallen, dass er seinen Anspruch unter Verstoß gegen die möglicherweise missbräuchliche Klausel, mit der die Abtretung der Forderung untersagt wird, übertragen hat?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 21. März 2023 — HJ, IK, LM/Twenty First Capital SAS

(Rechtssache C-174/23, Twenty First Capital)

(2023/C 223/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: HJ, IK, LM

Kassationsbeschwerdegegnerin: Twenty First Capital SAS

Vorlagefragen

1. a) Sind die Art. 13 und 61 Abs. 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Verwalter, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten nach der Richtlinie ausüben, die Anforderungen in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis erfüllen müssen:
 - i) nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der genannten Richtlinie,
 - ii) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht
 - iii) ab dem Ablauf der in Art. 61 Abs. 1 festgelegten Frist von einem Jahr, die am 21. Juli 2014 endete, oder
 - iv) ab dem Erhalt der Zulassung als Verwalter gemäß dieser Richtlinie?
- b) Hängt die Antwort auf diese Frage davon ab, ob die Vergütung, die der Verwalter alternativer Investmentfonds einem Angestellten oder einem Geschäftsführer zahlt, vereinbart wurde vor oder nach:
 - i) dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie;
 - ii) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht;
 - iii) dem Ablauf der in Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Frist am 21. Juli 2014;
 - iv) dem Datum, an dem der Verwalter alternativer Investmentfonds seine Zulassung erhalten hat?
2. Angenommen, aus der Antwort auf Frage 1 ergibt sich, dass der Verwalter alternativer Investmentfonds nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht innerhalb einer bestimmten Frist nur verpflichtet ist, sich nach besten Kräften um die Einhaltung der auf dieser Richtlinie beruhenden nationalen Rechtsvorschriften zu bemühen, erfüllt er diese Verpflichtung, wenn er während dieser Frist einen Angestellten einstellt oder einen Geschäftsführer zu Vergütungsbedingungen ernennt, die nicht den Anforderungen der nationalen Vorschrift zur Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie nachkommen?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 174, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie (Polen),
eingereicht am 22. März 2023 — Credit Agricole Bank Polska SA/AB**

(Rechtssache C-183/23, Credit Agricole Bank Polska)

(2023/C 223/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Credit Agricole Bank Polska SA

Beklagter: AB

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Vorschriften dieser Verordnung auf die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit für eine Klage gegen einen Verbraucher anwendbar sind, dessen Aufenthalt unbekannt ist, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und von dem zum einen bekannt ist, dass er seinen letzten bekannten Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte, und bei dem zum anderen beweiskräftige Anhaltspunkte vorliegen, die vermuten lassen, dass er im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats keinen Wohnsitz mehr hat, aber keine beweiskräftigen Anhaltspunkte vorliegen, die vermuten lassen, dass er das Gebiet der Union verlassen hat und in den Staat zurückgekehrt ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt?
2. Ist Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass die Einlassung eines im Einklang mit dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats bestellten Prozesspflegers, der diesen Verbraucher, dessen Aufenthalt unbekannt ist, vertritt, die Einlassung dieses Verbrauchers ersetzt und die Annahme der Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats begründet, obwohl es beweiskräftige Anhaltspunkte gibt, die den Schluss zulassen, dass der Verbraucher in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz mehr hat?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail francophone de Bruxelles (Belgien), eingereicht
am 27. März 2023 — GI/Partena Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants ASBL**

(Rechtssache C-195/23, Partena)

(2023/C 223/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail francophone de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GI

Beklagte: Partena Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants ASBL

Vorlagefrage

Stehen das Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere dessen Art. 14, der Grundsatz der Einheitlichkeit des Systems der sozialen Sicherheit, der für erwerbstätige oder im Ruhestand befindliche Arbeitnehmer oder Selbständige gilt, und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, wie er sich aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union ergibt, dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat einem Beamten, der ergänzend zu seiner Tätigkeit im Dienst eines Organs der Europäischen Union mit dessen Genehmigung eine nebenberufliche Lehrtätigkeit ausübt, eine Versicherungspflicht nach einem nationalen System der sozialen Sicherheit auferlegt und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verlangt, obwohl dieser Beamte bereits nach dem Statut der Beamten dem gemeinsamen System der sozialen Sicherheit der Organe der Europäischen Union unterliegt?

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. März 2023 — Agentsia po vπισvaniyata/OL

(Rechtssache C-200/23, Agentsia po vπισvaniyata)

(2023/C 223/20)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Agentsia po vπισvaniyata

Kassationsbeschwerdegegnerin: OL

Vorlagefragen

1. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/101/EG ⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass er eine Verpflichtung des Mitgliedstaats aufstellt, die Offenlegung eines Gesellschaftsvertrags, der gemäß Art. 119 des Targovski zakon (Handelsgesetz) der Eintragung unterliegt, zuzulassen, wenn dieser neben den Namen der Gesellschafter, die gemäß Art. 2 Abs. 2 des Zakon za targovskia registar i registara na yuridicheskite litsa s nestopanska tsel (Gesetz über das Handelsregister und das Register der juristischen Personen ohne Erwerbszweck) der obligatorischen Bekanntmachung unterliegen, auch weitere personenbezogene Daten enthält? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, dass die Agentur für Eintragungen eine Einrichtung des öffentlichen Sektors ist, der gegenüber nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Vorschriften der Richtlinie, die unmittelbare Wirkung entfalten, geltend gemacht werden können (Urteil vom 7. September 2006, Vassallo, C-180/04, ECLI:EU:C:2006:518, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).
2. Kann — falls die erste Frage bejaht wird — angenommen werden, dass unter den Umständen, die den Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens ausgelöst haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur für Eintragungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽²⁾ für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde?
3. Kann — falls die ersten beiden Fragen bejaht werden — eine nationalen Regelung wie der in Art. 13 Abs. 9 des Zakon za targovskia registar i registara na yuridicheskite litsa s nestopanska tsel (Gesetz über das Handelsregister und das Register der juristischen Personen ohne Erwerbszweck), nach der für den Fall, dass in einem Antrag oder in den Unterlagen zu diesem Antrag personenbezogene, nicht gesetzlich geforderte Daten angegeben sind, davon auszugehen ist, dass die Personen, die sie zur Verfügung gestellt haben, in die Verarbeitung dieser Daten durch die Agentur und in die Bereitstellung eines öffentlichen Zugangs zu ihnen eingewilligt haben, ungeachtet der Erwägungsgründe 32, 40, 42, 43 und 50 der Verordnung 2016/679 als Klarstellung in Bezug auf die Möglichkeit einer im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/101/EG „freiwilligen Offenlegung“ auch personenbezogener Daten als zulässig angesehen werden?

4. Sind zur Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/101/EG, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass der Inhalt der nach Abs. 5 offen gelegten Informationen und der Inhalt des Registers oder der Akte voneinander abweichen und um die Interessen Dritter zu berücksichtigen, sich über die wesentlichen Urkunden der Gesellschaft sowie einige sie betreffende Angaben, die im dritten Erwägungsgrund dieser Richtlinie genannt werden, zu unterrichten, nationale Rechtsvorschriften zulässig, die eine Verfahrensregelung (Antragsformblätter, Einreichung von Kopien von Unterlagen, in denen personenbezogene Daten unkenntlich gemacht wurden) für die Ausübung des Rechts der natürlichen Person gemäß Art. 17 der Verordnung 2016/679, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, vorsehen, wenn die personenbezogenen Daten, deren Löschung verlangt wird, Teil von öffentlich offen gelegten (bekannt gemachten) Unterlagen sind, die dem Verantwortlichen nach einer ähnlichen Verfahrensregelung von einer anderen Person zur Verfügung gestellt wurden, die mit dieser Handlung auch den Zweck der von ihr veranlassten Verarbeitung bestimmt hat?
5. Handelt die Agentur für Eintragungen in der dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegenden Situation nur als Verantwortlicher in Bezug auf die personenbezogenen Daten oder ist sie auch deren Empfänger, wenn die Zwecke ihrer Verarbeitung als Teil der Unterlagen, die zur Bekanntmachung vorgelegt wurden, von einem anderen Verantwortlichen bestimmt wurden?
6. Stellt die eigenhändige Unterschrift einer natürlichen Person eine Information dar, die sich auf eine identifizierte natürliche Person bezieht, bzw. wird sie vom Begriff „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Verordnung 2016/679 erfasst?
7. Ist der Begriff „immaterieller Schaden“ in Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 dahin auszulegen, dass die Annahme eines immateriellen Schadens einen spürbaren Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlicher Belange erfordert oder genügt hierfür der bloße kurzfristige Verlust des Betroffenen über die Hoheit seiner Daten wegen der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Handelsregister, der ohne jedwede spürbare bzw. nachteilige Konsequenzen für den Betroffenen blieb?
8. Kann die gemäß Art. 58 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung 2016/679 erlassene Stellungnahme der nationalen Aufsichtsbehörde, der Komisia za zashtita na lichnite dannii (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten), Nr. 01-116(20)/01.02.2021, wonach die Agentur für Eintragungen keine rechtliche Möglichkeit oder Befugnis hat, von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person, die Verarbeitung von bereits offen gelegten Daten einzuschränken, zulässigerweise als Nachweis im Sinne von Art. 82 Abs. 3 der Verordnung 2016/679 dafür gelten, dass die Agentur für Eintragungen in keinerlei Hinsicht für den Umstand verantwortlich ist, durch den der Schaden bei der natürlichen Person eingetreten ist?

(¹) Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. 2009, L 258, S. 11).

(²) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayon sad (Bulgarien), eingereicht am 7. April 2023 —
„Toplofikatsia Sofia“ EAD**

(Rechtssache C-222/23, Toplofikatsia Sofia)

(2023/C 223/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayon sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin im Mahnverfahren: „Toplofikatsia Sofia“ EAD

Vorlagefragen

1. Ist Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (¹) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 AEUV dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass der Begriff des „Wohnsitzes“ einer natürlichen Person aus nationalen Rechtsvorschriften hergeleitet wird, die vorsehen, dass sich die ständige Anschrift von Staatsangehörigen des Staates des angerufenen Gerichts stets in diesem Staat befindet und nicht an einen anderen Ort in der Europäischen Union verlegt werden kann?

2. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 AEUV dahin auszulegen, dass er nationale Rechtsvorschriften und nationale Rechtsprechung erlaubt, wonach ein Gericht eines Staates sich nicht weigern darf, einen Mahnbescheid gegen einen Schuldner zu erlassen, der Staatsangehöriger dieses Staates ist und bezüglich dessen die begründete Vermutung besteht, dass es an der internationalen Zuständigkeit des Gerichts fehlt, weil der Schuldner seinen Wohnsitz wahrscheinlich in einem anderen Unionsstaat hat, was sich aus der Erklärung des Schuldners gegenüber der zuständigen Behörde ergibt, dass er in diesem Staat eine Meldeanschrift habe? Ist in einem solchen Fall von Bedeutung, wann diese Erklärung abgegeben wurde?
3. Ist Art. 18 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte in dem Fall, dass sich die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus einer anderen Vorschrift als Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ergibt, dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften und nationaler Rechtsprechung entgegensteht, wonach der Erlass eines Mahnbescheids zwar nur gegen eine natürliche Person zulässig ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des angerufenen Gerichts hat, aber die Feststellung, dass der Schuldner, wenn er Staatsangehöriger dieses Staates ist, seinen Aufenthalt in einem anderen Staat begründet hat, nicht allein auf der Grundlage erfolgen kann, dass er gegenüber dem erstgenannten Staat eine Meldeanschrift angegeben hat („aktuelle“ Anschrift), die sich in einem anderen Staat der Europäischen Union befindet, wenn es dem Schuldner nicht möglich ist, darzulegen, dass er vollständig in den letztgenannten Staat umgezogen ist und keine Anschrift im Hoheitsgebiet des Staates des angerufenen Gerichts hat? Ist es in diesem Fall von Bedeutung, wann die Erklärung über die aktuelle Anschrift abgegeben wurde?
4. Falls die erste Teilfrage der dritten Vorlagefrage dahin beantwortet wird, dass der Erlass eines Mahnbescheids zulässig ist, ist es dann nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit der Auslegung von Art. 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten^(?), wie sie im Urteil in der Rechtssache C-325/11, Alder^(?), erfolgt ist, und in Verbindung mit dem Grundsatz der wirksamen Anwendung des Unionsrechts bei der Ausübung der nationalen Verfahrensautonomie zulässig, dass ein nationales Gericht eines Staates, in dem Staatsangehörige ihre Meldeanschrift im Hoheitsgebiet dieses Staates nicht aufgeben und sie nicht in einen anderen Staat verlegen können, dann, wenn es mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einem Verfahren ohne Beteiligung des Schuldners befasst ist, gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 bei den Behörden des Staates, in dem der Schuldner eine Meldeanschrift hat, Auskünfte über dessen dortige Anschrift und das Datum der dortigen Registrierung einholt, um den tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners vor Erlass der abschließenden Entscheidung in der Rechtssache zu ermitteln?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2020, L 405, S. 40.

⁽³⁾ ECLI:EU:C:2012:824.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Nürnberg — Deutschland) — CK/Familienkasse Bayern Nord

(Rechtssache C-284/22⁽¹⁾, Familienkasse Bayern Nord)

(2023/C 223/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 18.7.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — AB/Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer, Beteiligter: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

(Rechtssache C-417/22⁽¹⁾, Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer)

(2023/C 223/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Ryanair und Condor Flugdienst/Kommission (Lufthansa; Covid-19)

(Verbundene Rechtssachen T-34/21 und T-87/21) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Deutscher Luftverkehrsmarkt – Von Deutschland zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährte Beihilfe – Rekapitalisierung der Deutschen Lufthansa – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung – Zulässigkeit – Beträchtliche Marktmacht – Zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt – Begründungspflicht)

(2023/C 223/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-34/21: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprèvote, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis sowie Rechtsanwältin V. Blanc)

Klägerin in der Rechtssache T-87/21: Condor Flugdienst GmbH (Neu-Isenburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Israel und J. Lang sowie Rechtsanwältin E. Wright)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und F. Tomat als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten in der Rechtssache T-34/21: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch T. Stéhelin, J.-L. Carré und P. Dodeller als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten in den Rechtssachen T-34/21 und T-87/21: Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H.-J. Niemeyer und J. Burger)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 4372 final der Kommission vom 25. Juni 2020 über die staatliche Beihilfe SA 57153 (2020/N) — Deutschland — Covid-19 — Beihilfe zugunsten der Lufthansa.

Tenor

1. Der Beschluss C(2020) 4372 final der Kommission vom 25. Juni 2020 über die staatliche Beihilfe SA 57153 — Deutschland — Covid-19 — Beihilfe zugunsten der Lufthansa in der durch den Beschluss C(2021) 9606 final der Kommission vom 14. Dezember 2021 berichtigten Fassung wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Ryanair DAC in der Rechtssache T-34/21 und der Condor Flugdienst GmbH in der Rechtssache T-87/21.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die Deutsche Lufthansa AG tragen ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-34/21.
4. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Lufthansa tragen ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-87/21.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 8.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Bastion Holding u. a./Kommission**(Rechtssache T-102/21) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen – Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Niederlanden – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Begründungspflicht)***

(2023/C 223/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Bastion Holding BV (Amsterdam, Niederlande) und die 35 weiteren Klägerinnen, die im Anhang dieses Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt B. Braeken, Rechtsanwältinnen X. Y. G. Versteeg und L. Elzas sowie Rechtsanwalt T. Hieselaar)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und M. Farley als Bevollmächtigte)

Streithelfer auf Seiten der Beklagten: Königreich der Niederlande vertreten durch M. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses K(2020) 8286 endg. der Kommission vom 20. November 2020 betreffend die staatliche Beihilfe SA.59535 (2020/N) — Niederlande — Änderung der Beihilferegelung SA.57712 — COVID-19: Regelung betreffend direkte Fixkosten-Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, die vom Ausbruch der COVID-19-Pandemie betroffen sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bastion Holding BV und die weiteren Klägerinnen, die im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Ryanair/Kommission (SAS II; COVID-19)**(Rechtssache T-238/21) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen – Dänischer und schwedischer Luftverkehrsmarkt – Von Dänemark und Schweden zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährte Beihilfe – Rekapitalisierung von SAS – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Nichtigkeitsklage – Individuelle Betroffenheit – Spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung – Zulässigkeit – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Einhaltung der Anforderungen des befristeten Rahmens)***

(2023/C 223/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Vahida, Rechtsanwalt F.-C. Laprèvote, Rechtsanwältin V. Blanc, Rechtsanwalt S. Rating und Rechtsanwalt I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J. Carpi Badía und A. Bouchagiar als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (vertreten durch M. Søndahl Wolff, C. Maertens und C. Grønbech Jensen als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard), Königreich Schweden (vertreten durch C. Meyer-Seitz, H. Shev, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Eklinder und O. Simonsson als Bevollmächtigte), SAS AB (Stockholm, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Sjövall und A. Lundmark)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 5750 final der Kommission vom 17. August 2020 über die staatlichen Beihilfen SA.57543 (2020/N) — Dänemark und SA.58342 (2020/N) — Schweden betreffend die Rekapitalisierung der SAS AB im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Tenor

1. Der Beschluss C(2020) 5750 final der Kommission vom 17. August 2020 über die staatlichen Beihilfen SA.57543 (2020/N) — Dänemark und SA.58342 (2020/N) — Schweden betreffend die Rekapitalisierung der SAS AB im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die der Ryanair DAC entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Streithilfeanträgen.
3. Das Königreich Dänemark, das Königreich Schweden und SAS tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Ryanair durch ihre jeweiligen Streithilfeanträge entstanden sind.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — SN/Parlament

(Rechtssache T-249/21) (¹)

(Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Begründungspflicht – Unabhängigkeit der Abgeordneten – Beurteilungsfehler)

(2023/C 223/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SN (vertreten durch P. Eleftheriadis, Barrister)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Görlitz, T. Lazian und M. Ecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 21. Dezember 2020 über die Rückforderung des als Zulage für parlamentarische Assistenz zu viel gezahlten Betrags von 196 199,84 Euro und der entsprechenden Zahlungsaufforderung vom 15. Januar 2021.

Tenor

1. Die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 21. Dezember 2020 über die Rückforderung des als Zulage für parlamentarische Assistenz zu viel gezahlten Betrags von 196 199,84 Euro und die entsprechende Zahlungsaufforderung vom 15. Januar 2021 werden aufgehoben, soweit sie sich auf die für die Monate Mai, Juli und November 2016, Juni 2017 sowie März, April und November 2018 gezahlten Beträge beziehen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. SN und das Parlament tragen jeweils ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Bastion Holding u. a./Kommission

(Rechtssache T-289/21) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Niederlanden – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Begründungspflicht)

(2023/C 223/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Bastion Holding BV (Amsterdam, Niederlande) und die 35 weiteren Klägerinnen, die im Anhang dieses Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt B. Braeken, Rechtsanwältin X. Y. G. Versteeg, Rechtsanwalt T. Hieselaar und Rechtsanwältin L. Elzas)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und M. Farley als Bevollmächtigte)

Streithelfer auf Seiten der Beklagten: Königreich der Niederlande (vertreten durch J. Langer und M. Bulterman als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses K(2021) 1872 endg. der Kommission vom 15. März 2021 — Staatliche Beihilfe SA.62241 (2021/N) — Niederlande — Dritte Änderung der Regelung betreffend direkte Fixkosten-Beihilfen für Unternehmen, die vom Ausbruch der COVID-19-Pandemie betroffen sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bastion Holding BV und die weiteren Klägerinnen, die im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten

(¹) ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Bastion Holding u. a./Kommission

(Rechtssache T-513/21) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Niederlanden – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Begründungspflicht)

(2023/C 223/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Bastion Holding BV (Amsterdam, Niederlande) und die 35 weiteren Klägerinnen, die im Anhang dieses Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwälte B. Braeken und T. Hieselaar und Rechtsanwältin L. Elzas)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und M. Farley als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses K(2021) 4735 endg. der Kommission vom 22. Juni 2021 — Staatliche Beihilfe SA.63257 (2021/N) — Niederlande — Vierte Änderung der Regelung betreffend direkte Fixkosten-Beihilfen für Unternehmen, die vom Ausbruch der COVID-19-Pandemie betroffen sind

Tenor

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Bastion Holding BV und die weiteren Klägerinnen, die im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — FFI Female Financial Invest/EUIPO — MLP Finanzberatung (Financery)

(Rechtssache T-7/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Financery – Ältere Unionswortmarke financify – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 223/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: FFI Female Financial Invest GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Gramsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee und E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: MLP Finanzberatung SE (Wiesloch, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Hodapp)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Oktober 2021 (Sache R 1820/2020-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die FFI Female Financial Invest GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA)

(Rechtssache T-52/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke TEHA – Ältere nationale Bildmarke tema – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001] – Benutzung in einer Form, die in Bestandteilen abweicht, wodurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])

(2023/C 223/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne (Châlons-en-Champagne, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ambrosetti Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Guglielmetti)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. November 2021 (Sache R 837/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 21.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA)

(Rechtssache T-60/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke TEHA – Ältere nationale Bildmarke tema – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001] – Benutzung in einer Form, die in Bestandteilen abweicht, wodurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])

(2023/C 223/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne (Châlons-en-Champagne, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ambrosetti Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Guglielmetti)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. November 2021 (Sache R 839/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 21.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — M. J. Dairies (BBQLOUMI)

(Rechtssache T-106/22) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BBQLOUMI – Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI – Relative Nichtigkeitsgründe – Verwechslungsgefahr – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 223/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Malynicz und Rechtsanwältin C. Milbradt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: M. J. Dairies EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Pakidanska und D. Dimitrova)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2021 (Sache R 656/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 19.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI)

(Rechtssache T-168/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke GRILLOUMI – Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 223/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Malynicz und Rechtsanwältin C. Milbradt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Fontana Food AB (Tyresö, Schweden)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Januar 2022 (Sache R 1612/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — Dicofarm/EUIPO — Marco Viti Farmaceutici (Vitis pharma Dicofarm group)

(Rechtssache T-303/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Vitis pharma Dicofarm group – Ältere nationale Bildmarke viti DREN – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Geringe Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Keine Verwechslungsgefahr)

(2023/C 223/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Dicofarm SpA (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin F. Ferrari sowie die Rechtsanwälte L. Goglia und G. Rapaccini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Capostagno und R. Raponi als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Marco Viti Farmaceutici SpA (Vicenza, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Celluprica und F. Fischetti sowie Rechtsanwältin F. De Bono)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. März 2022 (Sache R 1050/2021-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. März 2022 (Sache R 1050/2021-2) wird aufgehoben, soweit sie Folgendes betrifft:
 - Klasse 3: „Pomaden, Cremes, Salben, Lotionen, Gele und andere Präparate, alle für kosmetische Zwecke; Reinigungsmittel für den persönlichen Gebrauch; Deodorants für die Körperpflege; Nicht medizinische Mittel zur Körper- und Schönheitspflege ausgenommen Mundwasser; Körperpflegemittel; Parfümerien, ätherische Öle“;
 - Klasse 29: „Zubereitete Pollen für Nahrungszwecke“;
 - Klasse 30: „Honig; Propolis; Propolis für Nahrungszwecke [Bienenprodukt]; Gelee royale; Nichtmedizinische Kräutertees; Kräutertees, andere als für medizinischen Gebrauch; Kräutertees, nicht medizinische; Teeextrakte; Tee; Honig“;
 - Klasse 40: „Spezialherstellung von Pharmazeutika; Auftragsfertigung von Biopharmazeutika; Bearbeitung von biopharmazeutischem Material; Alle vorstehend genannten Dienstleistungen mit Ausnahme von Mundpflegemitteln und Dentalprodukten“;
 - Klasse 42: „Wissenschaftliche Forschung; Beratung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung; Erteilung wissenschaftlicher Auskünfte; Biologische Forschung; Chemische Forschung und Analyse; Genetische Forschung und Analysen; Forschungen auf dem Gebiet der Kosmetik; Lebensmittelforschung; Forschungsarbeiten in Bezug auf Ernährungsfragen; Pharmazeutische Forschung, [m]it Ausnahme von Forschung im Bereich Mundpflege und Zahnmedizin; Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich der Biotechnologie; Erforschung und Entwicklung von Produkten mit Ausnahme von Erforschung und Entwicklung im Bereich Mundpflege und Zahnmedizin; Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; Industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software“.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Dicofarm SpA, das EUIPO und die Marco Viti Farmaceutici SpA tragen ihre jeweiligen Kosten.

(¹) ABl. C 276 vom 18.7.2022.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023 — Vanhove/EUIPO — Aldi Einkauf (bistro Régent)

(Rechtssache T-437/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke bistro Régent – Ältere nationale Wortmarke REGENT – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird)

(2023/C 223/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vanhove (Bordeaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Castagnon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und T. Klee als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Aldi Einkauf SE & Co. OHG (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte N. Lützenrath, C. Fürsen, M. Minkner und A. Starcke)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Mai 2022 (Sache R 1113/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Vanhove trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Aldi Einkauf SE & Co. OHG.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 326 vom 29.8.2022.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2023 — Laboratorios Ern/EUIPO — Biolark (BIOLARK)**(Rechtssache T-459/22) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist – Bildmarke BIOLARK – Ältere nationale Wortmarke BIOPLAK – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 223/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und A. Ringelhann als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Biolark, Inc. (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. April 2022 (Sache R 1234/2021-5).

Tenor

1. Der Antrag des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum auf Feststellung der Erledigung in der Hauptsache wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 340 vom 5.9.2022.

Beschluss des Gerichts vom 25. April 2023 — Klein/Kommission(Rechtssache T-562/19 RENV) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage – Medizinprodukte – Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/42/EWG – Schutzklauselverfahren – Mitteilung eines Mitgliedstaats über das Verbot des Inverkehrbringens eines Medizinprodukts – Unterbleiben einer Entscheidung der Kommission – Aufhebung der Richtlinie 93/42 – Art. 94 bis 97 der Verordnung [EU] 2017/745 – Marktüberwachungsmaßnahmen – Offensichtlich begründete Klage)

(2023/C 223/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Christoph Klein (Großmain, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt H.-J. Ahlt)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes, E. Sanfrutos Cano und F. Thiran als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 265 AEUV beantragt der Kläger festzustellen, dass die Europäische Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, in dem am 7. Januar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahren tätig zu werden und eine Entscheidung gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1) in Bezug auf das Produkt „Inhaler Broncho Air®“ zu erlassen.

Tenor

1. Die Europäische Kommission hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte verstoßen, dass sie in dem am 7. Januar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahren untätig geblieben ist und keine Entscheidung gemäß der Richtlinie 93/42, die durch die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42 des Rates ersetzt wurde, betreffend das Produkt „Inhaler Broncho Air®“ getroffen hat.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof im Zusammenhang mit der Rechtssache C-430/20 P sowie die Kosten des ursprünglichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Rechtssache T-562/19 und des Verfahrens nach Zurückverweisung im Zusammenhang mit der Rechtssache T-562/19 RENV vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 4. Mai 2023 — Amazonen-Werke H. Dreyer/EUIPO (Kombination der Farben Grün und Orange)(Rechtssache T-618/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Darstellung einer Marke, die aus einer Kombination der Farben Grün und Orange besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2023/C 223/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Amazonen-Werke H. Dreyer SE & Co. KG (Hasbergen-Gaste, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Neuhierl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Juli 2022 (Sache R 2006/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 441 vom 21.11.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. April 2023 — UC/Rat

(Rechtssache T-6/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(2023/C 223/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Antragsteller: UC (vertreten durch Rechtsanwälte P. Bekaert und S. Bekaert)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und M.-C. Cadilhac als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seinem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/2398 des Rates vom 8. Dezember 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. 2022, L 316I, S. 7) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2397 des Rates vom 8. Dezember 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. 2022, L 316 I, S. 1), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 24. April 2023 — XH/Kommission

(Rechtssache T-11/23)

(2023/C 223/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: XH (vertreten durch Rechtsanwältin K. Górný)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R/404/22, mit der an der Mitteilung vom 31. Mai 2022 über die Durchführung des Urteils T-511/18 ⁽¹⁾ betreffend ihre durch die Mitteilung vom 13. November 2017 (IA 25-2017) verfügte Nichtaufnahme in die Liste der 2017 beförderten Beamten festgehalten wurde, aufzuheben;
- ihren Schaden (immaterieller Schaden: 25 000 Euro, materieller Schaden: 50 000 Euro) zu ersetzen;
- der Beklagten gemäß Art. 268 AEUV die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentlichen Argumente

Die Klägerin macht drei Klagegründe geltend.

1. Materielle Fehler und Verfahrensfehler des angefochtenen Beförderungsverfahrens 2021: Verstoß gegen den Beschluss C(2013) 8968 final mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts, Verstoß gegen Art. 45 Abs. 1 des Statuts im Lichte der Art. 7, 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Fehlen einer tatsächlichen Abwägung der Verdienste
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Anwendung der in Art. 45 des Statuts geregelten Beförderungskriterien im Lichte der Art. 7, 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
3. Die Klägerin beantragt deshalb den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr durch die genannten Entscheidungen entstanden sei, weil ihre Personalakte, die bei dem Beförderungsverfahren herangezogen worden sei, verspätet berichtigt worden sei. Unzulässige Inhalte ihrer Beförderungsakte und offensichtliche Beurteilungsfehler in den Beförderungsverfahren hätten dazu geführt, dass keine Abwägung der Verdienste des für die Beförderung in Frage kommenden Beamten stattgefunden habe. Das Urteil des Gerichts sei nicht durchgeführt worden, da das Bewerbungsverfahren 2017 nicht in einem regulären Verfahren vollständig wiederholt worden sei. Dies habe sich negativ auf das Beförderungsverfahren 2021 ausgewirkt.

⁽¹⁾ Urteil vom 25. Juni 2020, XH/Europäische Kommission (T-511/18; EU: T:2020:291).

Klage, eingereicht am 1. Mai 2023 — IB/EUIPO**(Rechtssache T-38/23)**

(2023/C 223/42)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: IB (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Direktors der Personalabteilung des EUIPO vom 11. April 2022 über die Durchführung des Urteils T-22/20 vom 13. Oktober 2021 gemäß Art. 266 AEUV und die Ablehnung der Wiederaufnahme des Invaliditätsverfahrens des Klägers aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 2. November 2022 über die Zurückweisung der auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingeleiteten Beschwerde vom 8. Juli 2022 aufzuheben, soweit angenommen wird, dass sie zusätzliche Informationen enthält;
- von Amts wegen einen dritten Arzt zu benennen;
- den Beklagten zumindest dazu zu verurteilen,
 - das Invaliditätsverfahren im Stadium der Errichtung eines Invaliditätsausschusses wiederaufzunehmen;
 - dem Kläger in der Zwischenzeit bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung über seine Invalidität den gemäß Art. 9 Abs. 4 des Anhangs IX des Statuts garantierten Mindestbetrag zuzüglich der Familienzulagen und Zinsen zu dem von der EZB festgelegten Zinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkte zu zahlen;
 - den Kläger rückwirkend an das GKFS anzuschließen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erstens: Fehlerhafte Durchführung des Urteils vom 13. Oktober 2021 unter Verstoß gegen Art. 266 AEUV durch die Verwaltung, Verbot der doppelten Bestrafung im Sinne von Anhang IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Rechtsfehler.
2. Zweitens: Verletzung der Fürsorgepflicht, Verletzung des Rechts auf Menschenwürde, Fehlen einer hinreichenden Begründung, um das privilegierte dienstliche Interesse zu verstehen, Verletzung der Pflicht der Verwaltung, das Wohlergehen ihrer Beamten und ehemaligen Beamten zu berücksichtigen.
3. Drittens: Offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Prüfung des Verfahrens, bei der Beurteilung der Rolle der Anstellungsbehörde, des Invaliditätsausschusses und der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen, Widersprüche in den Begründungsteilen und Verstoß gegen die Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung.

Klage, eingereicht am 7. April 2023 — Ballmann/EDSA

(Rechtssache T-183/23)

(2023/C 223/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lisa Ballmann (Innsbruck, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Mikolasch)

Beklagter: Europäischer Datenschutzausschuss

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) vom 7. Februar 2023 für nichtig zu erklären, mit dem ihr der Zugang zur Akte betreffend den verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA zu der von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitigkeit über *Meta Platforms Ireland Limited* und deren *Facebook-Dienst* (Art. 65 Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO] ⁽¹⁾) aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta der Grundrechte der EU verweigert wurde;
- dem EDSA die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt die Klage auf einen einzigen Grund, mit dem sie rügt, dass der EDSA gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta der Grundrechte der EU (Charta) verstoßen habe.

- Der EDSA habe gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta verstoßen, als er den Antrag der Klägerin auf Zugang zur Akte betreffend den verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA mit der Begründung abgelehnt habe, dass die Beschwerdeführer (die Klägerin und ihr Vertreter nach Art. 80 Abs. 1 DS-GVO, das NOYB-European Center for Digital Rights, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht) kein Recht auf Aktenzugang hätten, da sie vom verbindlichen Beschluss 3/2022 voraussichtlich nicht nachteilig betroffen würden.
- Anders als bei Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta stelle „für sie nachteilig“ keine Voraussetzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta dar und brauche deshalb nicht erfüllt zu werden;
- Die Klägerin begehre Zugang zu „den sie betreffenden Akten“ nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta. Bei dem Fall gehe es unmittelbar um ihre persönliche Beschwerde nach Art. 77 DS-GVO gegen Meta wegen ihrer persönlichen Daten. In dem verbindlichen Beschluss 3/2022 werde mehr als 160 Mal auf die „Beschwerde“ und „die Beschwerdeführerin“ Bezug genommen. Der EDSA selbst stelle im verbindlichen Beschluss 3/2022 fest, dass der in Rede stehende Beschlussentwurf auf eine „Untersuchung aufgrund einer Beschwerde“ Bezug nehme; die Beschwerde sei von der Klägerin eingereicht worden. Der verbindliche Beschluss 3/2022 nehme auf die Klägerin und das NOYB — European Center for Digital Rights, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sie nach Art. 80 Abs. 1 DS-GVO vertreten habe, als „Beschwerdeführer“ Bezug.
- Das Recht aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta auf Aktenzugang sei ein eigenständiges Recht. Art. 41 der Charta unterscheide klar zwischen dem Recht auf Aktenzugang und dem Recht auf Anhörung. Umfang und Ziel dieser Rechte seien unterschiedlich. Letzteres sei meist ein Verteidigungsrecht. Das Recht auf Aktenzugang weise dagegen auch einen Gesichtspunkt der Waffengleichheit und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf auf. Der Gerichtshof selbst prüfe die Berechtigung zu jedem der beiden Rechte getrennt und mache das Recht auf Aktenzugang nicht vom Recht auf Anhörung abhängig.
- Selbst wenn „für sie nachteilig“ eine Voraussetzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta darstellen würde (*quod non*), wäre diese Voraussetzung erfüllt, da
 - mit dem verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA nur über eine von neun Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 9. September 2019 teilweise entschieden worden sei (die Beschwerde sei von jedweder Form von „Werbung“ auf lediglich „verhaltensorientierte Werbung“ beschränkt worden) und die restlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin vom EDSA nicht geprüft worden seien;
 - zwischen den österreichischen und irischen Aufsichtsbehörden aktuell streitig sei, ob die Sachen noch bei ihnen oder dem EDSA anhängig seien, oder ob diese Beschwerden im Laufe des Verfahrens zurückgewiesen worden seien; zwischen der Beschwerdeführerin und den Aufsichtsbehörden seien in dieser Angelegenheit Rechtsstreitigkeiten bei den irischen und österreichischen Gerichten anhängig;
 - die Beschwerdeführerin ohne Zugang zu den Akten das Verfahren nicht nachvollziehen könne, das den EDSA dazu veranlasst habe, nur über eine der Beschwerden teilweise zu entscheiden, und die österreichischen und irischen Aufsichtsbehörden auf den Beschluss des EDSA Bezug nähmen.

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. April 2023 — Hansol Paper/Kommission

(Rechtssache T-199/23)

(2023/C 223/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Hansol Paper Co. Ltd (Seoul, Südkorea) (vertreten durch Rechtsanwälte J.-F. Bellis und B. Servais als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/593 der Kommission vom 16. März 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea in Bezug auf Hansol Group und zur Änderung des residualen Zolls (ABl. 2023, L 79, S. 54) eingeführten Antidumpingzoll insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerin betrifft;
- die Europäische Kommission zu den Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 11 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 der Grundverordnung

- Nach Ansicht der Klägerin berichtigen die von der Kommission angestellten Berechnungen, mit denen in der angefochtenen Verordnung ein geänderter Antidumpingzoll von 103,16 Euro pro Tonne Nettogewicht ermittelt wird, nicht den Gewichtungsfehler, der dem Gericht in den Rn. 85 und 86 seines Urteils in der Rechtssache T-383/17 unterlaufen ist und der durch den Gerichtshof in den Rn. 62 bis 64 seines Urteils in der Rechtssache C-260/20 P bestätigt wurde, und verstoßen daher gegen Art. 2 Abs. 11 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 der Grundverordnung.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung

- Die Klägerin macht insoweit geltend, dass die Methode zur Berechnung des Normalwerts für Artone für einen bestimmten Typ der betreffenden Ware insoweit gegen Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung verstoße, als die Kommission den Normalwert für Artone für diesen Warentyp konstruiert habe, anstatt den Normalwert im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung auf die im normalen Handelsverkehr erzielten Inlandverkaufspreise der Klägerin für diesen berücksichtigten Warentyp zu stützen.

Klage, eingereicht am 23. April 2023 — VT/Kommission**(Rechtssache T-216/23)**

(2023/C 223/45)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Kläger: VT (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 10. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt. Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 25. April 2023 — VU/Kommission

(Rechtssache T-217/23)

(2023/C 223/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: VU (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 10. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 26. April 2023 — Casal sport/EUIPO — Tennis d'Aquitaine (CITY STADE)

(Rechtssache T-220/23)

(2023/C 223/47)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Sports et loisirs (Casal sport) (Altorf, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Pecnard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tennis d'Aquitaine SAS (Ambares, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke CITY STADE in den Farben rot und weiß — Unionsmarke Nr. 11 945 581

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2023 in der Sache R 179/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke CITY STADE Nr. 11 945 581 für alle Waren für verfallen zu erklären,
- hilfsweise, nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, die Sache an die Zweite Beschwerdekammer des EUIPO zurückzuverweisen,
- der Inhaberin die mit der vorliegenden Klage zusammenhängenden Kosten einschließlich der in den Verfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. April 2023 — VZ/Parlament

(Rechtssache T-223/23)

(2023/C 223/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: VZ (vertreten durch Rechtsanwalt J.-M. Benítez de Lugo Guillen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2023 und die Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2023 aufzuheben, mit denen das Verhalten der Klägerin gegenüber drei ihrer parlamentarischen Assistenten als Mobbing eingestuft und die Klägerin sanktioniert wurde mit: a) dem Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für fünf Tage und dem vorübergehenden Ausschluss von der Teilnahme an den Tätigkeiten des Parlaments für fünf Tage im Zusammenhang mit dem Mobbing des parlamentarischen Assistenten A, b) dem Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für 15 Tage und dem vorübergehenden Ausschluss von der Teilnahme an den Tätigkeiten des Parlaments für 15 Tage im Zusammenhang mit dem Mobbing des parlamentarischen Assistenten B, c) dem Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für zehn Tage und dem vorübergehenden Ausschluss von der Teilnahme an den Tätigkeiten des Parlaments für zehn Tage im Zusammenhang mit dem Mobbing des parlamentarischen Assistenten C;
- jede andere Handlung aufzuheben, die den gegen sie verhängten Sanktionen vorausgegangen ist, mit ihnen in Zusammenhang steht oder auf sie folgt;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Nichteinhaltung der Verfahrensfristen unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 des Beschlusses des Präsidiums vom 2. Juli 2018 zur Funktionsweise des Beratenden Ausschusses, der sich mit Beschwerden über Belästigung befasst, die Mitglieder des Europäischen Parlaments betreffen, und zu seinen Verfahren für den Umgang mit Beschwerden.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, auf Waffengleichheit und auf Akteneinsicht gemäß den Art. 41, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf Unschuldsvermutung gemäß Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Mylan Ireland/Kommission

(Rechtssache T-227/23)

(2023/C 223/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mylan Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese und J. Stuyck sowie Rechtsanwältin M. Van Nieuwenborgh)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- die im Schreiben der Kommission vom 17. März 2023 (Az. SANTE.DDG1.B.5/AL/mmc [2023] 2914698) enthaltene Entscheidung sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diese Entscheidung aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Unzuständigkeit und Ermessensmissbrauch bei der oben genannten Entscheidung der Kommission vom 17. März 2023 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), die der Klägerin erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen zu ändern und/oder zu widerrufen.
 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da die angefochtene Entscheidung keine Rechtsgrundlage habe und den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt habe.
 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Verträge oder gegen Rechtsvorschriften zu deren Anwendung, weil die angefochtene Entscheidung
 - rechtsfehlerhaft sei, da die Kommission die Tragweite des Inter-partes-Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), verkannt habe, und die Überprüfung des Ausschusses für Humanarzneimittel außer Acht lasse;
 - die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletze, da mehrere Rechtssachen mit Beteiligung der Klägerin derzeit anhängig seien (T-730/20, T-279/22 und T-268/22);
 - die Rechtssicherheit verletze;
 - die berechtigten Erwartungen der Klägerin, einschließlich der zahlreichen Verpflichtungen gegenüber Behörden, Herstellern, Lieferanten, Transportunternehmen und Krankenhäusern, für die Beschaffung von Dimethylfumarat-Generika und gegenüber Patienten verletze;
 - das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Eigentumsrecht verletze.
-

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Hitit Keramik/Kommission**(Rechtssache T-230/23)**

(2023/C 223/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hitit Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ (Maslak, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Willems und B. Natens)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 verzerrte Herstellkosten zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für bestimmte Waren verwende, verstoße sie gegen Art. 2 Abs. 3, Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 1 und Art. 2 Abs. 10 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und weise einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.
2. Zweiter Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 den Normalwert nicht der Inflation anpasse, verstoße sie gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. k und Art. 2 Abs. 10 Satz 1 der Verordnung 2016/1036 und weise einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.
3. Dritter Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 eine übermäßige Dumpingspanne berechne und einen übermäßigen Antidumpingzoll verhängte, verstoße sie gegen Art. 2 Abs. 12 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung 2016/1036.
4. Vierter Klagegrund: Dadurch, dass die Verordnung 2023/265 zu nicht durch Tatsachen untermauerten Ergebnissen komme, verstoße sie gegen Art. 3 Abs. 2, 5 und 6 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 der Verordnung 2016/1036 und weise einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. 2023; L 41, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 3. Mai 2023 — Akgün Keramik u. a./Kommission**(Rechtssache T-231/23)**

(2023/C 223/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Akgün Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ (Pazaryeri, Türkei) und 14 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Coppo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei ⁽¹⁾ (angefochtene Verordnung) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betrifft;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (Grundverordnung), als die Kommission dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, dass sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 3 Abs. 6 der Grundverordnung, als die Kommission dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, dass sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Einfuhren aus den betreffenden Ländern den dominierenden Wirtschaftszweig der Union geschädigt hätten.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße insofern gegen Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung, als die Kommission eine Schadensanalyse durchgeführt habe, die nicht auf den erheblichen Teil der gesamten Unionsproduktion im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung, ausgelegt im Licht von Art. 4 Abs. 1 des WTO-Antidumpingübereinkommens, gestützt sei.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 2 Abs. 9 und 10 der Grundverordnung, soweit (i) die Kommission die Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und den Gewinn des zu Bien & Qua gehörenden verbundenen Händlers vom Ausfuhrpreis abgezogen habe und, hilfsweise, (ii) die Kommission dadurch, dass sie diese Abzüge nicht auf den Normalwert angewandt habe, keinen gerechten Vergleich vorgenommen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. 2023; L 41, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 4. Mai 2023 — Gutseriev/Rat

(Rechtssache T-233/23)

(2023/C 223/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mikail Safarbekovich Gutseriev (Moskau, Russland) (vertreten durch B. Kennelly und J. Pobjoy, Barristers, sowie Rechtsanwalt D. Anderson)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die folgenden Rechtsakte nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären: (i) den Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41) und (ii) die Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20), soweit sie für den Kläger gelten (zusammen: die angefochtenen Rechtsakte aus dem Jahr 2023);

- nach Art. 277 AEUV zu erklären, dass Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 (in geänderter Fassung) und Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 (in geänderter Fassung) unanwendbar sind, soweit sie für den Kläger gelten, da sie rechtswidrig seien, und folglich die angefochtenen Rechtsakte aus dem Jahr 2023 für nichtig zu erklären, soweit sie für den Kläger gelten;
- dem Rat die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Dem Rat sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als er davon ausgegangen sei, dass das Kriterium für eine Aufnahme des Klägers in die angefochtenen Maßnahmen erfüllt sei.
2. Der Rat habe die Grundrechte des Klägers verletzt, einschließlich des Rechts auf Privatleben, des Rechts auf Eigentum sowie der unternehmerischen Freiheit.
3. Hilfsweise sei es rechtswidrig, wenn das Benennungskriterium in Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2012/642 des Rates und in Art. 2 Abs. 5 der Verordnung 765/2006 des Rates dahin auszulegen sein sollte, dass es jedwede Form von Unterstützung oder jedwede Form des Nutznießens umfasst.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2023 — Comité interprofessionnel du vin de Champagne und INAO/EUIPO — Nero Hotels (NERO CHAMPAGNE)

(Rechtssache T-239/23)

(2023/C 223/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Comité interprofessionnel du vin de Champagne (Épernay, Frankreich), Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) (Montreuil, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Varese, G. Righini and V. Mazza)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nero Hotels Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsmarke NERO CHAMPAGNE — Anmeldung Nr. 18 024 731.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Februar 2023 in der Sache R 531/2022-2.

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, außer soweit die Anmeldung der streitigen Marke auch für Dienstleistungen der Klasse 35 zurückgewiesen wurde;
- die Anmeldung der streitigen Marke für die betreffenden Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35 und 41 zurückzuweisen oder, hilfsweise, die Sache an eine andere Beschwerdekammer zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sollte Letztere vor dem Gericht als Streithelferin auftreten, ihre eigenen Kosten sowie die Gebühren und Kosten der Kläger, die ihnen vor der Widerspruchsabteilung und der Zweiten Beschwerdekammer entstanden sind, gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 263 und 296 AEUV und Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 11. Mai 2023 — Quality First/EUIPO (MORE-BIOTIC)**(Rechtssache T-243/23)**

(2023/C 223/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Quality First GmbH (Elmshorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schneider und M. Kleinn)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke MORE-BIOTIC — Anmeldung Nr. 18 634 806*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2023 in der Sache R 1708/2022-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Schutzgewährung der streitigen Marke zur Eintragung in der Europäischen Union zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern „MORE-BIOTIC“ vage und undefiniert und deshalb unterscheidungskräftig ist;
 - „MORE-BIOTIC“ ist eine unübliche Kombination und ist unterscheidungskräftig;
 - keine rein werbende Botschaft bei „MORE-BIOTIC“;
 - keine unmittelbare Beschreibung für die Waren und Dienstleistungen;
 - Verletzung von dem Grundsatz der Gleichbehandlung.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE